**Deutscher Bundestag** **Drucksache 18/7565**

**18. Wahlperiode** 17.02.2016

# Antrag

**der Abgeordneten Martina Renner, Dr. André Hahn, Dr. Konstantin von Notz, Hans-Christian Ströbele, Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch, Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter, Jan van Aken, Luise Amtsberg, Kerstin Andreae, Annalena Baerbock, Marieluise Beck (Bremen), Volker Beck (Köln), Herbert Behrens, Karin Binder, Matthias W. Birkwald, Heidrun Bluhm, Dr. Franziska Brantner, Agnieszka Brugger, Christine Buchholz, Eva Bulling-Schröter, Roland Claus, Sevim Dağdelen, Dr. Diether Dehm, Ekin Deligöz, Katja Dörner, Katharina Dröge, Harald Ebner, Klaus Ernst, Dr. Thomas Gambke, Matthias Gastel, Wolfgang Gehrcke, Kai Gehring, Nicole Gohlke, Annette Groth, Dr. Gregor Gysi, Heike Hänsel, Anja Hajduk, Britta Haßelmann, Dr. Rosemarie Hein, Inge Höger, Bärbel Höhn, Andrej Hunko, Sigrid Hupach, Dieter Janecek, Ulla Jelpke, Susanna Karawanskij, Kerstin Kassner, Uwe Kekeritz, Katja Keul, Sven-Christian Kindler, Katja Kipping, Maria Klein-Schmeink, Tom Koenigs, Jan Korte, Sylvia Kotting-Uhl, Jutta Krellmann, Oliver Krischer, Stephan Kühn (Dresden), Christian Kühn (Tübingen), Renate Künast, Katrin Kunert, Markus Kurth, Caren Lay, Monika Lazar, Sabine Leidig, Steffi Lemke, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Stefan Liebich, Dr. Tobias Lindner, Dr. Gesine Lötzsch, Thomas Lutze, Nicole Maisch, Peter Meiwald, Birgit Menz, Irene Mihalic, Cornelia Möhring, Niema Movassat, Norbert Müller (Potsdam), Beate Müller-Gemmeke, Özcan Mutlu, Dr. Alexander S. Neu, Thomas Nord, Omid Nouripour, Cem Özdemir, Friedrich Ostendorff, Petra Pau, Lisa Paus, Harald Petzold (Havelland), Richard Pitterle, Brigitte Pothmer, Tabea Rößner, Claudia Roth (Augsburg), Corinna Rüffer, Manuel Sarrazin, Elisabeth Scharfenberg, Ulle Schauws, Dr. Gerhard Schick, Michael Schlecht, Dr. Frithjof Schmidt, Kordula Schulz-Asche, Dr. Petra Sitte, Kersten Steinke, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Dr. Kirsten Tackmann, Azize Tank, Frank Tempel, Dr. Harald Terpe, Markus Tressel, Jürgen Trittin, Dr. Axel Troost, Alexander Ulrich, Dr. Julia Verlinden, Kathrin Vogler, Doris Wagner, Beate Walter-Rosenheimer, Harald Weinberg, Katrin Werner, Dr. Valerie Wilms, Birgit Wöllert, Jörn Wunderlich, Hubertus Zdebel, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann**

## Ergänzung des Untersuchungsauftrages des 1. Untersuchungsausschusses – Hilfsweise: Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

Abschnitt 1 zum Hauptantrag:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der am 20. März 2014 vom Deutschen Bundestag beschlossene Untersuchungsauftrag des 1. Untersuchungsausschusses (Bundestagsdrucksache 18/843) wird wie folgt ergänzt:

Nach Abschnitt B.I werden die folgenden Nummern Ia., Ib., Ic. und Id. eingefügt:

Ia. in welchem Umfang und in welcher Weise der Bundesnachrichtendienst bei der Telekommunikationsüberwachung Suchbegriffe, Selektoren und Telekommunikationsmerkmale bis zum Zeitpunkt der Erweiterung des Untersuchungsauftrages gesteuert hat und hierbei Rechtsvorschriften verletzt oder deutsche Interessen gefährdet oder beeinträchtigt hat und welche Stellen des Bundes zu welchem Zeitpunkt hiervon Kenntnis hatten. Insbesondere,

1. welche BND-eigenen Selektoren und Telekommunikationsmerkmale und solche von einem Nachrichtendienst der „5-Eyes“-Staaten vom Bundesnachrichtendienst im Untersuchungszeitraum bei der Erfassung und Verarbeitung von Telekommunikationsverkehren verwendet und welche an wen und wofür übermittelt wurden. Welche eingesetzten Selektoren und Telekommunikationsmerkmale richteten sich gegen deutsche und europäische Bürgerinnen und Bürger, europäische Regierungen, deutsche oder europäische Behörden, Institutionen und Firmen oder solche aus EU-, EFTA- oder NATO-Staaten, gegen inter- oder supranationale Einrichtungen oder gegen Nichtregierungsorganisationen? Wie und durch wen wurden die mit diesen Selektoren und Telekommunikationsmerkmalen erlangten Daten verarbeitet und an wen übermittelt oder weitergeleitet? Welche Stellen des Bundes hatten zu welchem Zeitpunkt Kenntnis darüber, dass derartige Selektoren eingesetzt wurden und welche Konsequenzen zogen sie daraus;
2. woher die Selektoren bzw. Telekommunikationsmerkmale stammten, wer hat sie generiert, wer hat über die Steuerung entschieden und sie gebilligt, wer hat kontrolliert, ob die Selektoren mit deutschen, europa- und völkerrechtlichen Normen einschließlich den Vorgaben des Bundeskanzleramtes, dem Auftragsprofil der Bundesregierung sowie – ggf. welchen – untergesetzlichen Vorschriften und Weisungen im Einklang stehen;
3. in welchen Datenbanken die Selektoren und Telekommunikationsmerkmale bzw. die Daten, aus denen die Selektoren und Telekommunikationsmerkmale gewonnen werden, im Untersuchungszeitraum gespeichert wurden. Wie wurden Suchbegriffe, Selektoren und Telekommunikationsmerkmale für G10-Maßnahmen von solchen für Nicht-G10-Maßnahmen unterschieden und getrennt? Wie wurden Suchbegriffe, Selektoren und Telekommunikationsmerkmale von ausländischen Nachrichtendiensten von jenen des Bundesnachrichtendienstes unterschieden und wie geschah dies jeweils bei der Erfassung? Wie wurden die damit erzielten „Treffer“ getrennt;
4. wann und aus welchem Anlass die BND-eigenen Suchbegriffe, Selektoren und Telekommunikationsmerkmale und solche, von einem Nachrichtendienst der sog. „Five Eyes“-Staaten dem BND übermittelten, seit Juni 2013 überprüft wurden. Wer hat die jeweiligen Prüfungen veranlasst? Wer war daran beteiligt? Welche Kriterien wurden dabei angelegt? Welche Konsequenzen wurden von wem zu welchem Zeitpunkt und in welcher Weise aus dem Auffinden von Suchbegriffen, Selektoren und Telekommunikationsmerkmalen, die sich gegen deutsche und europäische Bürgerinnen und Bürger, europäische Regierungen, deutsche oder europäische Behörden, Institutionen und Firmen oder solche aus

EU-, EFTA- oder NATO-Staaten, gegen inter- oder supranationale Einrichtungen oder gegen Nichtregierungsorganisationen richteten, gezogen;

Ib. ob, in welchem Umfang und in welcher Weise der Bundesnachrichtendienst sogenannte Routineverkehre in Deutschland bis zum Zeitpunkt der Erweiterung des Untersuchungsauftrages erfasst, verarbeitet oder ausgleitet hat, welche Informationen er daraus gewonnen und wohin übermittelt hat und ob dies in der jeweiligen Art und Weise zulässig war. Insbesondere,

1. inwiefern und in welchem Umfang vom Bundesnachrichtendienst im Rahmen von Telekommunikationserfassungsmaßnahmen mittels G10-Anordnungen außer in der Operation EIKONAL Daten ausgeleitet bzw. erfasst wurden, die nicht von einer G10-Anordnung abgedeckt waren (sogenannte Routineverkehre);
2. inwiefern und in welchem Umfang vom Bundesnachrichtendienst in Deutschland auch durch im Inland befindliche Erfassungsgeräte (bspw. Kabel- und Satellitenerfassungen) ohne G10-Anordnungen sogenannte Routineverkehre neben den Operationen GLO und EIKONAL erfasst wurden;
3. inwiefern und in welchem Umfang aus den vorgenannten Erfassungen Daten (Rohdaten, Rohnachrichten, Metadaten, finished SIGINT) an einen Nachrichtendienst eines Staates der sogenannten „Five Eyes“ ausgeleitet, übermittelt oder in Datenbanken oder Datenverbünde, auf die Nachrichtendienste der Staaten der sogenannten „Five Eyes“ Zugriff hatten oder erhalten sollten, eingestellt wurden oder inwiefern dies geplant war;
4. ob und inwiefern die vorgenannten Maßnahmen und das Vorgehen von Stellen des Bundes nach wessen Auffassung und auf Grundlage welches Kenntnisstandes als mit deutschen, europa- und völkerrechtlichen Normen einschließlich den Vorgaben des Bundeskanzleramtes, dem Auftragsprofil der Bundesregierung sowie untergesetzlichen Vorschriften und Weisungen im Einklang stehend beurteilt wurden;

Ic. ob, in welchem Umfang und in welcher Weise der Bundesnachrichtendienst Teil des „global reach“-Ansatzes der National Security Agency (NSA) für die weltweite Überwachung der Kommunikation durch arbeitsteilige Erfassung von Telekommunikationsverkehren bis zum Zeitpunkt der Erweiterung des Untersuchungsauftrages war bzw. ist und ob dies in der jeweiligen Art und Weise zulässig war bzw. ist. Insbesondere

1. in welcher Weise und in welchem Umfang der Bundesnachrichtendienst Nachrichtendiensten der Staaten der sogenannten „Five Eyes“ dafür Daten zugeliefert oder solche Dienste beim Zugriff auf Kommunikationsleitungen/-knoten, -satelliten, Richtfunkstrecken oder andere Vorrichtungen für elektronische Kommunikation unterstützt oder Zugriffe hierauf ermöglicht hat. Inwiefern fanden Unterstützung und Ermöglichung von Zugriff, der Zugriff selbst oder die Erfassung ggf. auch mit oder durch staatliche oder private Dritte jenseits von Nachrichtendiensten der Staaten der sogenannten „Five Eyes“ statt? In welcher Weise unterstützten Nachrichtendienste der Staaten der sogenannten „Five Eyes“ den Bundesnachrichtendienst bei derlei Erfassung oder in welcher Weise war dies geplant? Inwiefern war oder ist der Bundesnachrichtendienst involviert in das sogenannte RAMPART-A-Programm der National Security Agency;
2. inwiefern und in welchem Umfang der Bundesnachrichtendienst Daten (Rohdaten, Rohnachrichten, Inhaltsdaten, Metadaten, Telekommunikationsmerkmale) aus seinen Erfassungen mittels Abgriff im Ausland oder mittels Erfassungen von Dritten bzw. durch Dritte an Nachrichtendienste der Staaten der

sogenannten „Five Eyes“ geliefert bzw. zur Verfügung gestellt oder in Datenbanken oder Datenverbünde eingestellt hat, auf die Nachrichtendienste der Staaten der sogenannten „Five Eyes“ Zugriff hatten oder erhalten sollten oder inwiefern dies geplant war;

3. inwiefern – anstelle der beendeten Operation EIKONAL – eine anderweitige Erfassung von Telekommunikationsverkehren bzw. -daten erwogen wurde und welche Planungen dafür ggf. durchgeführt wurden. Inwiefern wurde ein solcher Abgriff letztlich realisiert, und haben die National Security Agency oder welche anderen Nachrichtendienste der Staaten der sogenannten „Five Eyes“ daraus in irgendeiner Weise Daten erhalten oder Zugriff auf solche bekommen? Über welche Stellen des Bundesnachrichtendienstes oder andere Stellen des Bundes fanden derartige Übermittlungen statt;

Id. wer in der Bundesregierung nebst nachgeordneten Behörden je wann von den unter Ia. bis Ic. genannten durchgeführten oder erwogenen Maßnahmen Kenntnis erlangte oder hätte erlangen müssen und wie die Bundesregierung Öffentlichkeit, Parlament und Aufsichtsstellen darüber informierte, insbesondere,

1. ob die seitens der Bundesregierung der Öffentlichkeit mitgeteilten Informationen zu den vorgenannten Fragen zutreffend waren;
2. ob die von der Bundesregierung gegenüber Abgeordneten des Bundestages oder seiner parlamentarischen Gremien mitgeteilten Informationen zu den vorgenannten Fragen zutreffend und umfassend waren;
3. wann und wie die Bundesregierung alle bestehenden gesetzlichen Informationspflichten gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium, der G10-Kommission sowie der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erfüllt hat. Geschah dies umfassend, zutreffend und sind diesen Kontrollinstitutionen relevante Informationen vorenthalten worden?

Abschnitt 2 zum Hilfsantrag:

Der Bundestag wolle im Falle der Nichtannahme von Abschnitt 1 beschließen:

A. Einsetzung

I. Es wird ein Untersuchungsausschuss eingesetzt.

II. Der Untersuchungsausschuss soll aus acht Mitgliedern und entsprechend vielen Stellvertretern bestehen.

B. Auftrag

Der Untersuchungsausschuss soll – angestoßen insbesondere durch Presseberichterstattung infolge der Enthüllungen von Edward Snowden über Internet- und Telekommunikationsüberwachung und ausgehend von den bisherigen Erkenntnissen des 1. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode („NSA“) – für den Zeitraum seit Jahresbeginn 2001 klären,

I. in welchem Umfang und in welcher Weise der Bundesnachrichtendienst bei der Telekommunikationsüberwachung Suchbegriffe, Selektoren und Telekommunikationsmerkmale bis zum Zeitpunkt der Erweiterung des Untersuchungsauf-

trages gesteuert hat und hierbei Rechtsvorschriften verletzt oder deutsche Interessen gefährdet oder beeinträchtigt hat und welche Stellen des Bundes zu welchem Zeitpunkt hiervon Kenntnis hatten. Insbesondere,

1. welche BND-eigenen Selektoren und Telekommunikationsmerkmale und solche von einem Nachrichtendienst der „5-Eyes"-Staaten vom Bundesnachrichtendienst im Untersuchungszeitraum bei der Erfassung und Verarbeitung von Telekommunikationsverkehren verwendet und welche an wen und wofür übermittelt wurden. Welche eingesetzten Selektoren und Telekommunikationsmerkmale richteten sich gegen deutsche und europäische Bürgerinnen und Bürger, europäische Regierungen, deutsche oder europäische Behörden, Institutionen und Firmen oder solche aus EU-, EFTA- oder NATO-Staaten, gegen inter- oder supranationale Einrichtungen oder gegen Nichtregierungsorganisationen? Wie und durch wen wurden die mit diesen Selektoren und Telekommunikationsmerkmalen erlangten Daten verarbeitet und an wen übermittelt oder weitergeleitet? Welche Stellen des Bundes hatten zu welchem Zeitpunkt Kenntnis darüber, dass derartige Selektoren eingesetzt wurden und welche Konsequenzen zogen sie daraus;
2. woher die Selektoren bzw. Telekommunikationsmerkmale stammten, wer hat sie generiert, wer hat über die Steuerung entschieden und sie gebilligt, wer hat kontrolliert, ob die Selektoren mit deutschen, europa- und völkerrechtlichen Normen einschließlich den Vorgaben des Bundeskanzleramtes, dem Auftragsprofil der Bundesregierung sowie – ggf. welchen – untergesetzlichen Vorschriften und Weisungen im Einklang stehen;
3. in welchen Datenbanken die Selektoren und Telekommunikationsmerkmale bzw. die Daten, aus denen die Selektoren und Telekommunikationsmerkmale gewonnen werden, im Untersuchungszeitraum gespeichert wurden. Wie wurden Suchbegriffe, Selektoren und Telekommunikationsmerkmale für G10-Maßnahmen von solchen für Nicht-G10-Maßnahmen unterschieden und getrennt? Wie wurden Suchbegriffe, Selektoren und Telekommunikationsmerkmale von ausländischen Nachrichtendiensten von jenen des Bundesnachrichtendienstes unterschieden und wie geschah dies jeweils bei der Erfassung? Wie wurden die damit erzielten „Treffer" getrennt?
4. wann und aus welchem Anlass die BND-eigenen Suchbegriffe, Selektoren und Telekommunikationsmerkmale und solche, von einem Nachrichtendienst der sog. „Five Eyes"-Staaten dem BND übermittelten, seit Juni 2013 überprüft wurden. Wer hat die jeweiligen Prüfungen veranlasst? Wer war daran beteiligt? Welche Kriterien wurden dabei angelegt? Welche Konsequenzen wurden von wem zu welchem Zeitpunkt und in welcher Weise aus dem Auffinden von Suchbegriffen, Selektoren und Telekommunikationsmerkmalen, die sich gegen deutsche und europäische Bürgerinnen und Bürger, europäische Regierungen, deutsche oder europäische Behörden, Institutionen und Firmen oder solche aus EU-, EFTA- oder NATO-Staaten, gegen inter- oder supranationale Einrichtungen oder gegen Nichtregierungsorganisationen richteten, gezogen;

II. ob, in welchem Umfang und in welcher Weise der Bundesnachrichtendienst sogenannte Routineverkehre in Deutschland bis zum Zeitpunkt der Erweiterung des Untersuchungsauftrages erfasst, verarbeitet oder ausgleitet hat, welche Informationen er daraus gewonnen und wohin übermittelt hat und ob dies in der jeweiligen Art und Weise zulässig war. Insbesondere,

1. inwiefern und in welchem Umfang vom Bundesnachrichtendienst im Rahmen von Telekommunikationserfassungsmaßnahmen mittels G10-Anordnungen außer in der Operation EIKONAL Daten ausgeleitet bzw. erfasst wurden, die

nicht von einer G10-Anordnung abgedeckt waren (sogenannte Routineverkehre);

2. inwiefern und in welchem Umfang vom Bundesnachrichtendienst in Deutschland auch durch im Inland befindliche Erfassungsgeräte (bspw. Kabel- und Satellitenerfassungen) ohne G10-Anordnungen sogenannte Routineverkehre neben den Operationen GLO und EIKONAL erfasst wurden;
3. inwiefern und in welchem Umfang aus den vorgenannten Erfassungen Daten (Rohdaten, Rohnachrichten, Metadaten, finished SIGINT) an einen Nachrichtendienst eines Staates der sogenannten „Five Eyes" ausgeleitet, übermittelt oder in Datenbanken oder Datenverbünde, auf die Nachrichtendienste der Staaten der sogenannten „Five Eyes" Zugriff hatten oder erhalten sollten, eingestellt wurden oder inwiefern dies geplant war;
4. ob und inwiefern die vorgenannten Maßnahmen und das Vorgehen von Stellen des Bundes nach wessen Auffassung und auf Grundlage welches Kenntnisstandes als mit deutschen, europa- und völkerrechtlichen Normen einschließlich den Vorgaben des Bundeskanzleramtes, dem Auftragsprofil der Bundesregierung sowie untergesetzlichen Vorschriften und Weisungen im Einklang stehend beurteilt wurden;

III. ob, in welchem Umfang und in welcher Weise der Bundesnachrichtendienst Teil des „global reach"-Ansatzes der National Security Agency (NSA) für die weltweite Überwachung der Kommunikation durch arbeitsteilige Erfassung von Telekommunikationsverkehren bis zum Zeitpunkt der Erweiterung des Untersuchungsauftrages war bzw. ist und ob dies in der jeweiligen Art und Weise zulässig war bzw. ist. Insbesondere,

1. in welcher Weise und in welchem Umfang der Bundesnachrichtendienst Nachrichtendiensten der Staaten der sogenannten „Five Eyes" dafür Daten zugeliefert oder solche Dienste beim Zugriff auf Kommunikationsleitungen/-knoten, -satelliten, Richtfunkstrecken oder andere Vorrichtungen für elektronische Kommunikation unterstützt oder Zugriffe hierauf ermöglicht hat. Inwiefern fanden Unterstützung und Ermöglichung von Zugriff, der Zugriff selbst oder die Erfassung ggf. auch mit oder durch staatliche oder private Dritte jenseits von Nachrichtendiensten der Staaten der sogenannten „Five Eyes" statt? In welcher Weise unterstützten Nachrichtendienste der Staaten der sogenannten „Five Eyes" den Bundesnachrichtendienst bei derlei Erfassung oder in welcher Weise war dies geplant? Inwiefern war oder ist der Bundesnachrichtendienst involviert in das sogenannte RAMPART-A-Programm der National Security Agency;
2. inwiefern und in welchem Umfang der Bundesnachrichtendienst Daten (Rohdaten, Rohnachrichten, Inhaltsdaten, Metadaten, Telekommunikationsmerkmale) aus seinen Erfassungen mittels Abgriff im Ausland oder mittels Erfassungen von Dritten bzw. durch Dritte an Nachrichtendienste der Staaten der sogenannten „Five Eyes" geliefert bzw. zur Verfügung gestellt oder in Datenbanken oder Datenverbünde eingestellt hat, auf die Nachrichtendienste der Staaten der sogenannten „Five Eyes" Zugriff hatten oder erhalten sollten oder inwiefern dies geplant war;
3. inwiefern – anstelle der beendeten Operation EIKONAL – eine anderweitige Erfassung von Telekommunikationsverkehren bzw. -daten erwogen wurde und welche Planungen dafür ggf. durchgeführt wurden. Inwiefern wurde ein solcher Abgriff letztlich realisiert, und haben die National Security Agency oder welche anderen Nachrichtendienste der Staaten der sogenannten „Five Eyes" daraus in irgendeiner Weise Daten erhalten oder Zugriff auf solche bekommen? Über welche Stellen des Bundesnachrichtendienstes oder andere Stellen des Bundes fanden derartige Übermittlungen statt;

IV. wer in der Bundesregierung nebst nachgeordneten Behörden je wann von den unter I. bis III. genannten durchgeführten oder erwogenen Maßnahmen Kenntnis erlangte oder hätte erlangen müssen und wie die Bundesregierung Öffentlichkeit, Parlament und Aufsichtsstellen darüber informierte, insbesondere,

1. ob die seitens der Bundesregierung der Öffentlichkeit mitgeteilten Informationen zu den vorgenannten Fragen zutreffend waren;
2. ob die von der Bundesregierung gegenüber Abgeordneten des Bundestages oder seiner parlamentarischen Gremien mitgeteilten Informationen zu den vorgenannten Fragen zutreffend und umfassend waren;
3. wann und wie die Bundesregierung alle bestehenden gesetzlichen Informationspflichten gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium, der G10-Kommission sowie der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erfüllt hat. Geschah dies umfassend, zutreffend und sind diesen Kontrollinstitutionen relevante Informationen vorenthalten worden?

V. Schließlich soll der Ausschuss klären,

1. welche rechtlichen und technischen Veränderungen am deutschen System der nachrichtendienstlichen Auslandsüberwachung nötig sind, um der Grund- und Menschenrechtsbindung deutscher Stellen künftig vollauf gerecht zu werden;
2. welche rechtlichen und technischen Veränderungen bezüglich der Übermittlung, Entgegennahme und des Austausches von Informationen mit ausländischen Sicherheitsbehörden insbesondere verbündeter Staaten nötig sind, um der Bindung der Bundesregierung und der ihr nachgeordneten (insbesondere Sicherheits-)Dienststellen an die Grund- und Menschenrechte vollauf gerecht zu werden;
3. ob zum Schutze der Telekommunikations- und IT-Sicherheit künftig Veränderungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nötig sind;
4. welche Maßnahmen auf deutscher und europäischer Ebene nötig sind, um die Bevölkerung, Unternehmen und öffentliche Verwaltung besser vor Internet- und Telekommunikationsüberwachung durch inländische und ausländische Stellen, insbesondere verbündeter Staaten zu schützen;
5. wie die exekutive, parlamentarische, justizielle und unabhängige datenschützerische Kontrolle der Sicherheitsbehörden des Bundes künftig lückenlos und effektiv gewährleistet werden kann;
6. welche sonstigen rechtlichen, technisch-infrastrukturellen und politischen Konsequenzen zu ziehen sind.

Berlin, den 17. Februar 2016

**Martina Renner**
**Dr. André Hahn**
**Dr. Konstantin von Notz**
**Hans-Christian Ströbele**
**Dr. Sahra Wagenknecht**
**Dr. Dietmar Bartsch**
**Katrin Göring-Eckardt**
**Dr. Anton Hofreiter**
**Jan van Aken**
**Luise Amtsberg**
**Kerstin Andreae**
**Annalena Baerbock**
**Marieluise Beck (Bremen)**
**Volker Beck (Köln)**
**Herbert Behrens**
**Karin Binder**
**Matthias W. Birkwald**
**Heidrun Bluhm**
**Dr. Franziska Brantner**
**Agnieszka Brugger**
**Christine Buchholz**
**Eva Bulling-Schröter**
**Roland Claus**
**Sevim Dağdelen**

**Dr. Diether Dehm**
**Ekin Deligöz**
**Katja Dörner**
**Katharina Dröge**
**Harald Ebner**
**Klaus Ernst**
**Dr. Thomas Gambke**
**Matthias Gastel**
**Wolfgang Gehrcke**
**Kai Gehring**
**Nicole Gohlke**
**Annette Groth**
**Dr. Gregor Gysi**
**Heike Hänsel**
**Anja Hajduk**
**Britta Haßelmann**
**Dr. Rosemarie Hein**
**Inge Höger**
**Bärbel Höhn**
**Andrej Hunko**
**Sigrid Hupach**
**Dieter Janecek**
**Ulla Jelpke**
**Susanna Karawanskij**
**Kerstin Kassner**
**Uwe Kekeritz**
**Katja Keul**
**Sven-Christian Kindler**
**Katja Kipping**
**Maria Klein-Schmeink**
**Tom Koenigs**
**Jan Korte**
**Sylvia Kotting-Uhl**
**Jutta Krellmann**
**Oliver Krischer**
**Stephan Kühn (Dresden)**
**Christian Kühn (Tübingen)**
**Renate Künast**
**Katrin Kunert**
**Markus Kurth**
**Caren Lay**
**Monika Lazar**
**Sabine Leidig**
**Steffi Lemke**
**Ralph Lenkert**
**Michael Leutert**
**Stefan Liebich**
**Dr. Tobias Lindner**
**Dr. Gesine Lötzsch**
**Thomas Lutze**
**Nicole Maisch**
**Peter Meiwald**
**Birgit Menz**
**Irene Mihalic**
**Cornelia Möhring**
**Niema Movassat**
**Norbert Müller (Potsdam)**
**Beate Müller-Gemmeke**
**Özcan Mutlu**
**Dr. Alexander S. Neu**
**Thomas Nord**
**Omid Nouripour**
**Cem Özdemir**
**Friedrich Ostendorff**
**Petra Pau**
**Lisa Paus**
**Harald Petzold (Havelland)**
**Richard Pitterle**
**Brigitte Pothmer**
**Tabea Rößner**
**Claudia Roth (Augsburg)**
**Corinna Rüffer**
**Manuel Sarrazin**
**Elisabeth Scharfenberg**
**Ulle Schauws**
**Dr. Gerhard Schick**
**Michael Schlecht**
**Dr. Frithjof Schmidt**
**Kordula Schulz-Asche**
**Dr. Petra Sitte**
**Kersten Steinke**
**Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn**
**Dr. Kirsten Tackmann**
**Azize Tank**
**Frank Tempel**
**Dr. Harald Terpe**
**Markus Tressel**
**Jürgen Trittin**
**Dr. Axel Troost**
**Alexander Ulrich**
**Dr. Julia Verlinden**
**Kathrin Vogler**
**Doris Wagner**
**Beate Walter-Rosenheimer**
**Harald Weinberg**
**Katrin Werner**
**Dr. Valerie Wilms**
**Birgit Wöllert**
**Jörn Wunderlich**
**Hubertus Zdebel**
**Sabine Zimmermann (Zwickau)**
**Pia Zimmermann**

## Begründung

Ausgangspunkt des ursprünglichen Untersuchungsauftrages (Bundestagsdrucksache 18/843) waren die Enthüllungen von Edward Snowden und die Berichte über das Abhören des Kanzlerinnen-Handys. Im bisherigen Untersuchungsauftrag sollte daher auch die Ausspähung durch Dienste der sogenannten Five-Eyes-Staaten zu Lasten von EU- und NATO-Staaten, deren Bevölkerung oder dort ansässigen Unternehmen aufgeklärt werden. Ebenso im Auftrag enthalten ist, aufzuklären, welche Kenntnis von oder gar Beteiligung an diesen Praktiken seitens bundesdeutscher Stellen vorhanden war.

Im Zuge der Beweisaufnahme des 1. Untersuchungsausschusses wurde bekannt, dass der Bundesnachrichtendienst unzulässige Selektoren und Telekommunikationsmerkmale für die Erfassung verwendet hatte, die ihm von der National Security Agency übergeben worden waren. Die Bundesregierung verlautbarte, dass sie von dieser Praxis keine Kenntnis gehabt habe. Tatsächlich wurde durch Zeugenvernehmung und spätere Medienveröffentlichungen bekannt, dass der Bundesnachrichtendienst selbst unzulässig u. a. EU- und NATO-Staaten, deren Bevölkerung oder dort ansässige Unternehmen ausgespäht hatte, was der Bundesregierung bekannt war.

Weiterhin wurde in der bisherigen Beweisaufnahme bekannt, dass der Bundesnachrichtendienst bei seiner Telekommunikationsüberwachung G10-Anordnungen oder Verträge mit Telekommunikationsunternehmen genutzt hat, um an sogenannte Routineverkehre – also Telekommunikation, die nach Ansicht des Bundesnachrichtendienstes nicht von Artikel 10 Grundgesetz geschützt sei – zu gelangen.

Außerdem hat sich in der Beweisaufnahme gezeigt, dass die Zusammenarbeit des Bundesnachrichtendienstes mit Diensten der „Five Eyes“-Staaten bei der weltweiten Telekommunikationsüberwachung umfangreicher war, als dies bei der Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses bekannt war.

Der Ergänzungsauftrag dient dem Zweck, die sich aus dem bisherigen Ermittlungsverlauf aufdrängenden Zusatzfragen aufzuklären.

Zur vollständigen Erfüllung des Untersuchungsauftrages (Bundestagsdrucksache 18/843) ist es unabdingbar, auch die eigene Telekommunikationsüberwachung des Bundesnachrichtendienstes zu untersuchen. Anderenfalls blieben die Bewertungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen des 1. Untersuchungsausschusses lückenhaft, da sie auf unvollständigen Tatsachenermittlungen beruhten.

Der bisherige Untersuchungsauftrag wird durch den Ergänzungsauftrag in seinem Wesenskern nicht verändert. Die Beantwortung der in dem Ergänzungsantrag gestellten Fragen ist offensichtlich nötig, um ein umfassenderes und realistischeres Bild von dem aufzuklärenden Missstand zu vermitteln. Ein Recht auf Erweiterung durch Zusatzfragen besteht auch dann, wenn die Klärung der Zusatzfragen zu einer Verzögerung der Ausschussarbeit führen würde. Zweifel am Vorliegen dieser Voraussetzungen gehen zu Lasten der beschließenden BT-Mehrheit, vgl. Ulrich Pieper, Claudia Spoerhase, Kommentar zum Untersuchungsausschussgesetz, 1. Auflage 2012, Beckonline, § 2 Rn. 4 m.w.Nw.

Unter Berücksichtigung von §§ 2 Abs. 2, 3 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz – PUAG) bedarf es daher keiner Zustimmung aller Antragstellenden des ersten Untersuchungsausschusses. In dem vorliegenden Fall haben Koalition und Opposition den Einsetzungsantrag gemeinsam gestellt. Der Antrag auf Erweiterung des Untersuchungsauftrages wird von einer Minderheit gestellt. Zwar ist dieser Fall nicht ausdrücklich im PUAG geregelt. Dass auch auf Antrag einer Minderheit eine Ergänzung des Untersuchungsauftrages ohne Zustimmung der Mehrheit stattfinden muss, ergibt vor allem die teleologische Auslegung der §§ 2 Abs. 2, 3 PUAG: Die Einsetzung des Untersuchungsausschusses ist Minderheitenrecht. Der Mehrheit wäre unbenommen, den Einsetzungsbeschluss nachträglich ohne oder gegen den Willen der Minderheit durch Zusatzfragen zu erweitern, solange dies den Untersuchungsgegenstand nicht verändert. Da es sich bei dem parlamentarischen Untersuchungsrecht um ein Minderheitenrecht handelt, muss auch die Minderheit mit entsprechendem Quorum ohne Einholung der Zustimmung der Mehrheit des Untersuchungsausschusses zusätzliche Fragen in den Beschluss aufnehmen dürfen, auch und gerade wenn es um Fragen geht, die der Mehrheit unangenehm sein könnten.

Eine solche Sicht und Verfahrensweise gebieten zudem Gründe der Prozess- und Kostenökonomie. Würde man die Ergänzung des Untersuchungsauftrages von dem Willen der Mehrheit des Ausschusses abhängig machen, verbliebe der Minderheit lediglich die Möglichkeit, erneut einen Untersuchungsausschuss zu beantragen und zu beschließen, was mit enormem Aufwand an finanziellen und personellen Ressourcen zu Lasten der Bürger und Bürgerinnen der Bundesrepublik Deutschland geschähe, welche die Arbeit des Deutschen Bundestages finanzieren.

Im Übrigen steht es der Mehrheit im Deutschen Bundestag frei, dem Ergänzungsantrag zuzustimmen.

Der hilfsweise gestellte Antrag auf Einsetzung eines weiteren Untersuchungsausschusses erfolgt höchst vorsorglich für den Fall, dass die Mehrheit im Deutschen Bundestag die Zustimmung für erforderlich hält und diese in der Abstimmung über den Antrag nicht zustande kommt. Da das in der 18. Wahlperiode nach § 126a Abs. 1 Nr. 1 GO-BT erforderliche Antragsquorum von 120 Abgeordneten erreicht ist, ist der beantragte Beschluss ohne weitere Abstimmung zu erlassen.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333